

40. Nach welchem örtlichen Rechte ist die Erbfolge in den Nachlaß eines in einem gemeinrechtlichen Gebiete Verstorbenen zu beurteilen, wenn dieser zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatte?

VI. Civilsenat. Urth. v. 27. April 1893 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w.  
F. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 331/92.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Im September 1890 starb zu Homburg v. d. H. in einem dortigen Gasthose der unverheiratet gewesene Rentner L. B., geboren 1811 zu Hersfeld (Kurhessen), mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens. Eine letztwillige Verfügung fand sich nicht vor. . . . B. war in früher Jugend von Hersfeld nach Nordamerika ausgewandert, wo er sich in St. Louis, Missouri, niederließ. Diese Stadt machte er zum Mittelpunkte seines Lebens und Verkehrs; dort betrieb er ein Handelsgeschäft. Im Jahre 1846 erwarb er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. Mitte der fünfziger oder sechziger Jahre kehrte er von Amerika unter Aufgabe seines dortigen Wohnsitzes nach Deutschland zurück und führte von da ab ein Wanderleben, ohne jemals nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Hierbei wohnte er immer in Gasthöfen. Sein Bestreben war, nirgends Steuern zu entrichten, was er auch durchgeführt zu haben scheint. Die Naturalisationsurkunde als Bürger der Vereinigten Staaten ließ er sich letztmals im Jahre 1877 . . . erneuern. Seit seiner Rückkehr von Nordamerika betrieb er, abgesehen von dem Umtriebe seines Kapitalvermögens, kein Geschäft mehr. In Homburg v. d. H., woselbst er schon in den Jahren 1878, 1879, 1881, 1887 und 1888 je mehrere Monate im Sommer oder Herbst geweilt hatte, hielt er sich letztmals vom 4. Juli 1890 bis zum Eintritte seines Todes auf. Vom November 1889 bis 3. Juli 1890 hatte er sich in Frankfurt a. M. aufgehalten; ebendasselbst hatte er schon in den Jahren 1879, 1881, 1882, 1883, 1886 . . ., sodann wieder vom August 1886 bis Juni 1887, vom September 1887 bis Februar 1888 gewohnt. Außerdem hat er sich vom Jahre 1877 an, bis auf welche Zeit zurück die Ermittlungen reichen, vorübergehend in verschiedenen anderen Städten und Badeorten innerhalb und außerhalb Deutschlands aufgehalten. . . . Die Geschwister des L. B. sind vor ihm gestorben. . . . In diesem Prozesse streiten nun Geschwisterentel des L. B. gegen seine Geschwisterkinder um die von ihnen behauptete, von letzteren bestrittene Erbberichtigung. Sie machen geltend: L. B. habe seinen Wohnsitz in St. Louis bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland beibehalten, in der Folge aber einen neuen Wohnsitz nicht begründet. Nach den maßgebenden gemein-

rechtlichen Grundfätzen des internationalen Privatrechtes komme deshalb für die Beerbung des Verstorbenen das Recht seines letzten Domiziles, d. h. das in St. Louis geltende Recht des Staates Missouri, zur Anwendung. Nach diesem seien aber Großneffen und Großnichten zu dem Teile, den ihr Patens als Geschwisterkind erhalten haben würde, falls er den Erbanfall erlebt hätte, neben Neffen und Nichten zur Erbschaft berufen. . . . Die Beklagten behaupten dagegen, L. B. habe in Deutschland neue Wohnsitz begründet, und zwar zuletzt in Frankfurt a. M.; wäre aber anzunehmen, er habe zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz gehabt, so könnte doch das an seinem früheren, längst aufgegebenen Wohnsitz St. Louis geltende Recht nicht zur Anwendung kommen, sondern es wäre entscheidend bezüglich der Erbfolge entweder das an B.'s letztem Aufenthaltsorte Homburg v. d. H. geltende Gesetz oder dasjenige seines Heimatsortes Hersfeld, zumal er zur Zeit seines Todes die amerikanische Nationalität verloren gehabt habe. Von Geburt Kurhesse, habe er sein kurhessisches Indigenat nie aufgegeben und sei jedenfalls durch seine Rückkehr nach Deutschland und seinen bleibenden Aufenthalt daselbst nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 seines amerikanischen Bürgerrechtes verlustig gegangen und wieder Deutscher geworden. Da nach dem zu Frankfurt a. M., Homburg v. d. H. und Hersfeld gleichmäßig geltenden gemeinen Rechte neben Geschwisterkindern die Geschwisterentel von der Erbfolge ausgeschlossen seien, entbehre der Anspruch der Kläger der Begründung. . . . Die Behauptung der Kläger hinsichtlich der in Missouri geltenden Erbfolgeordnung ist durch eine amtliche Auskunft des Kaiserl. Konsulates zu St. Louis bestätigt. . . .

Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist von dem Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet. . . .

Außer Zweifel steht, daß die Entscheidung der Frage, nach welchem Rechte die Erbfolge in die Verlassenschaft des L. B. zu beurteilen ist, den gemeinrechtlichen Prinzipien des sog. internationalen Privatrechtes zu entnehmen ist. Nach diesen Prinzipien, wie sie in der gemeinrechtlichen Theorie noch ganz überwiegend, in der deutschen Praxis, insbesondere

in derjenigen des Reichsgerichtes, ausnahmslos festgehalten und angewendet werden, ist die Erbfolge, vor allem also die Frage, wer im Einzelfalle nach dem Gesetze erbsolgeberechtigt ist, nicht nach dem Rechte der Nationalität des Erblassers, sondern nach dem Rechte des Wohnsitzes, welchen der Erblasser zur Zeit seines Todes hatte, zu entscheiden, es müßte denn, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, ein Staatsvertrag eingreifen, welcher die Frage auf anderer Grundlage regelt. . . .

Die Revision macht nun geltend: das Berufungsgericht wende diesen Grundsatz zu Unrecht auf den vorliegenden Fall an und gelange so zu dem merkwürdigen Resultate, daß der deutsche Richter in Bezug auf die Beerbung eines Deutschen — ein Deutscher sei L. W. jedenfalls nach den maßgebenden Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 wieder geworden — amerikanisches Recht anzuwenden habe, weil der Erblasser vor 35 Jahren sein Domizil in St. Louis gehabt habe. Die Frage, ob in Ansehung der Erbfolge das Nationalitätsprinzip oder das Recht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit seines Todes als maßgebend zu erachten, . . . könne dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz gehabt habe, nicht dahin entschieden werden, daß unter allen Umständen das Recht des letzten bekannten Wohnsitzes Platz greifen müsse. Zur Anwendung des Rechtes des zur Zeit des Todes bestandenen Wohnsitzes gelange man nur in der Erwägung, daß über die Erbfolge einheitliches Recht entscheiden müsse, und als solches dasjenige Recht in Betracht komme, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes überhaupt unterworfen gewesen sei. An letzterer Voraussetzung fehle es . . ., da die Fiktion der Fortdauer des früher begründeten, längst aufgegebenen Wohnsitzes unhaltbar sei. Der Richter habe übrigens, abgesehen hiervon, in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden, ausländisches Recht nur soweit, als es durch jenes geboten oder gestattet sei. Es müsse also das gemeine Recht zur Anwendung gebracht werden, welches den Klägern die Erbfolge versage. Dieses Recht sei auch aus dem Grunde als maßgebend zu erachten, weil es sich um Beerbung eines Bagabunden handle, welche nur nach dem Rechte seines letzten Aufenthaltsortes (hier Homburg v. d. S.) geregelt werden könne. . . .

Die Regel, daß in Ansehung der Nachfolge in den Nachlaß eines Verstorbenen das Gesetz des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen entscheidend sei, geht allerdings von der thatsächlichen Voraussetzung aus, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz hatte, welche hier nicht zutrifft. Für die Anwendung der Regel ist es aber gleichgültig, ob der Erblasser ein Deutscher oder ein Ausländer war; dies folgt aus dem Principe. Die Frage, ob L. B. bei der Auswanderung sein kurbessisches Indigenat beibehielt oder nicht, ob er es durch seinen langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder durch den Erwerb des amerikanischen Bürgerrechtes verloren hat, ob er des letzteren Bürgerrechtes durch seinen nachfolgenden langjährigen Aufenthalt in Deutschland wieder verlustig geworden oder gar wieder Deutscher geworden ist, kann auf sich beruhen, wobei nur zu bemerken ist, daß für die Entscheidung, ob L. B. wieder deutscher Staatsangehöriger geworden, keinesfalls der erwähnte Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theiles in dasjenige des anderen Theiles einwandern, vom 22. Februar 1868 allein, sondern wesentlich das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (bes. § 21) in Betracht käme. Die Frage wäre nur von Bedeutung, wenn in dem zur Beurteilung stehenden Falle deshalb, weil L. B. zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz nicht hatte, als maßgebendes Recht dasjenige anzuerkennen wäre, welches in dem Staate, welchem B.-angehörte, gilt, mit anderen Worten, wenn nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das sog. internationale Privatrecht in einem solchen Ausnahmefalle das Nationalitätsprinzip als das entscheidende anzusehen wäre. Dies trifft aber, wie zu zeigen ist, nicht zu. Der von den Revisionsklägern ferner aufgestellte Satz, der Richter habe in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden, ausländisches Recht nur dann und insoweit, als es durch jenes geboten oder gestattet sei, müßte, wenn damit gemeint sein sollte, ausländisches Recht dürfe nur zur Anwendung gebracht werden, wenn durch die Gesetzgebung selbst dessen Anwendung vorgeschrieben oder gestattet sei, durchaus zurückgewiesen werden. Dieser Satz würde für gemeinrechtliche Gebiete, in denen es an gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen fehlt, zu der längst

als unhaltbar erkannten Theorie, daß der Richter im Zweifel stets das inländische Recht anzuwenden habe, zurückführen. Der Satz ist auch nie von dem Reichsgerichte anerkannt worden; insbesondere liegt er nicht dem von der Revision angeführten Erkenntnisse des I. Civilsenates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 137 ff., zu Grunde. Wenn es, wie hier, an positiven gesetzlichen Bestimmungen fehlt, muß eben die Entscheidung aus den als richtig und maßgebend anzuerkennenden gemeinrechtlichen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gesucht werden. Wenn diese für einen tatsächlich so gestalteten Fall, wie es der vorliegende ist, die Anwendung des zu St. Louis, als am früheren Wohnsitze des Erblassers, geltenden Rechtes ausschließen, bezw. vielmehr nach ihnen die Anwendung der gemeinrechtlichen Vorschriften über die Erbfolgeordnung als geboten erschiene, dann freilich müßte der Anspruch der Kläger zurückgewiesen werden. In dieser Weise hat das Berufungsgericht auch die Frage, welches Recht für die Erbfolge in den Nachlaß des L. B. als maßgebend zu erachten sei, geprüft, und es muß den Ausführungen des Berufungsgerichtes nicht minder insoweit beigetreten werden, als sie sich mit der Darlegung beschäftigen, daß nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen auch im vorliegenden Falle für die Bestimmung der Erbfolge in den Nachlaß des L. B. das in St. Louis, als dem früheren Wohnsitze des Erblassers, geltende, den Anspruch der Kläger rechtfertigende Recht als maßgebend zu erachten sei. Zunächst steht außer Zweifel, daß es sich hier nicht um ein Rechtsverhältnis handelt, in Beziehung auf welches zwingende, die Anwendung des fremden Rechtes ausschließende Rechtsnormen zur Anwendung kommen könnten. In der gemeinrechtlichen Litteratur wurde nun früher, in der Zeit vor Savigny, auf dem Boden des Domizilprinzipes die Frage, wie es sich mit der Erbfolge verhalte, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz nicht hatte, wesentlich nur für den Fall erörtert, daß es sich um die Beerbung eines Wagaubunden handle, d. h. eines Menschen, welcher ein Domizil selbständig nie konstituiert hat, oder von welchem wenigstens ein solches Domizil nicht bekannt geworden ist. Während solchenfalls von der einen Seite für die Erbfolge das am *forum originis* (Herkunft) des Verstorbenen geltende Recht und im Falle der Ungewißheit hierüber das Gesetz des Ortes, wo der zu

Beerbende gestorben ist, als maßgebend angesehen wurde (z. B. von Roth, *Successio ab intestato* § 15), wurde von anderer Seite gerade das letztere Recht als das in erster Linie zur Anwendung zu bringende erachtet (z. B. von Glück, *Kommentar* Bd. 6 § 511). Das von der Revision herangezogene, in *Seuffert's Archiv* Bd. 2 Nr. 354,

vgl. Römer, *Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes Lübeck in Frankfurter Rechtsfachen* Bd. 4 S. 347; *Frankfurter Vereinsammlung* Bd. 5 S. 200,

mitgeteilte Urteil des Oberappellationsgerichtes Lübeck (aus dem Jahre 1848) steht für den Fall der Beerbung eines solchen Waga- bunden auf dem ersteren Standpunkte. Savigny (*System* Bd. 8 S. 101. 102. 106. 295. 296) unterscheidet dagegen die Fälle, wo es sich um die Beerbung eines Waga bunden in dem erwähnten Sinne und um diejenige einer Person, welche erweislich früher einen selbstständigen Wohnsitz hatte, denselben aber, ohne einen neuen Wohnsitz zu begründen, aufgegeben hat, indem er nur im erstgenannten Falle auf das Recht des *forum originis* im modernen Sinne, d. h. auf den Zeitpunkt, wo die Person (der Waga bund) ohne eigene Wahl einen Wohnsitz gehabt hat, zurückgreift und nur dann, wenn auch dieser Ort nicht zu ermitteln ist, auf das Recht des Aufenthaltsortes verweist, im zweiten Falle das Gesetz des Ortes des früheren (selbstständigen) Wohnsitzes für andauernd maßgebend hält. Ihm folgen für das gemeine Recht die neueren Schriftsteller ausnahmslos (Unger, *Osterreichisches Privatrecht* Bd. 1 § 23 S. 164. 199; Stobbe, *Deutsches Privatrecht* Bd. 1 § 30; Holzschuher, *Theorie und Casuistik* (3. Aufl. Bd. 1 § 27 Nr. 10. § 6 S. 65; Böhm, *Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen* S. 182 flg.; Roth, *Deutsches Privatrecht* Bd. 1 S. 284. 294; Seuffert, *Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung* Bd. 1 S. 332. 308 Anm. 19; Dernburg, *Pandekten* Bd. 1 § 46 Nr. 1 Nr. 2d; vgl. Wegell, *Civilprozeß* § 40). Nur Kahn (*Jahrbücher für die Dogmatik* Bd. 30 S. 79 flg.) hält die Annahme der Fortwirkung des früheren Wohnsitzes, vielmehr die Fiktion der Fortdauer des Wohnsitzes für willkürlich und die Substitution des Aufenthaltsortes für natürlicher und erklärt es als Auslegungsfrage, was für die Bestimmung des Personalstatutes an die Stelle des Wohnsitzbegriffes zu treten habe. Dagegen erklärt v. Bar (*Internationales Privatrecht* Bd. 1 § 46 S. 160 flg.) vom Standpunkte des Domizilprinzipes aus

für den Fall, wenn das frühere Domizil aufgegeben, ein neues aber nicht begründet worden ist, die Annahme der Fortdauer des früheren Domiziles für eine Notwendigkeit. Der Savigny'schen Theorie ist auch das in Seuffert's Archiv Bd. 38 Nr. 203 mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart bei Beurteilung von Ansprüchen an den Nachlaß einer unter Aufgabe des in Württemberg begründet gewesenen Domiziles nach Amerika entwichenen, daselbst aber vor Begründung eines neuen Wohnsitzes verstorbenen Person gefolgt. Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht entspricht also der gemeinen Meinung. Sie muß auch als die richtige anerkannt werden. Der prinzipielle Grund, auf welchem die Annahme beruht, daß ein Personalstatut für die Fragen der Beerbung maßgebend sei, ergibt sich aus der Natur des Erbrechtes und der Erwägung, daß eine Erbschaft nur einheitlich geregelt werden kann, d. h. nach demjenigen Gesetze, unter welchem der zu Beerbende zu Lebzeiten überhaupt gestanden hat. Als entscheidend ist für das gemeine Recht, wie bemerkt, das Gesetz des zur Zeit des Todes begründeten Wohnsitzes anzusehen. Hatte die Person ihren Wohnsitz aufgegeben, ohne einen neuen zu begründen, so fehlt es eben an einem neuen Gesetze, welchem die Person allgemein zu unterstellen wäre. Die lediglich prozessuale Vorschrift über den Gerichtsstand in § 18 C.P.D. kann für die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes nicht verwertet werden. Die Anwendung des Gesetzes des Aufenthaltsortes oder des Ortes, wo die zu beerbende Person gestorben ist, erscheint solchenfalls gänzlich ausgeschlossen. Für die Konstruktion eines Aufenthaltsortes, der von dem Orte, wo der Tod eingetreten ist, verschieden wäre, fehlte es ohnehin an allen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Der Aufenthaltsort, wie derjenige, wo der Tod eintrat, ist vielmehr für die zur Entscheidung stehende Frage etwas Zufälliges. Dies ergibt sich gerade für den zur Entscheidung stehenden Fall, wo der Verstorbene seit Dezennien gewohnheitsmäßig seinen Aufenthalt jährlich wiederholt nach Willkür und Befinden wechselte. Nach seinen Wohnheiten hätte der Tod des L. B. ebenso gut an irgend einem anderen Orte in oder außerhalb Deutschlands eintreten können, als in Homburg v. d. S. Es liegt hiernach auf der Hand, wie die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes lediglich vom Zufalle abgehängt hätte. Deshalb wird auch auf dem Boden des Nationalitäts-

prinzipes im Falle der Heimatlosigkeit nur im äußersten Falle, d. h. wenn ein Domizil des Verstorbenen nicht bestand oder nicht zu ermitteln war, auf das Recht des Aufenthaltsortes rekurriert. Von dem *forum originis* im Sinne des römischen Rechtes kann heutzutage beim Wegfalle der Grundlagen selbstverständlich keine Rede mehr sein. Die Anwendung des Gesetzes der Herkunft, d. h. des Gesetzes des Ortes, wo der Vater des zu Beerbenden und dieser mit jenem den Wohnsitz hatten, setzt aber voraus, daß der Verstorbene nicht inzwischen selbständig einen neuen Wohnsitz begründet hat. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, das Gesetz des früheren unselbständigen Wohnsitzes für maßgebend zu erklären, wenn der zu Beerbende später selbständig einen anderen Wohnsitz begründet hat. L. B. hatte aber für sich den Wohnsitz in St. Louis begründet. Die Substituierung des Rechtes der Nationalität enthielte dagegen ohne innere Begründung die Ersetzung des einen Prinzipes durch ein anderes und widerspräche der allgemeinen Meinung; auch sie müßte in heutzutage nicht seltenen Fällen verlagern, z. B. dann, wenn ein Auswanderer, der seine Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, vor Erlangung einer anderen Staatsangehörigkeit und vor Begründung eines neuen Wohnsitzes stirbt. Als ausschlaggebend für die Festhaltung des Rechtes des letzten Wohnsitzes muß erachtet werden die schon von Savigny ange deutete, auch neuerdings in der Litteratur in den Vordergrund gestellte Rücksicht auf die Wahrung der für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse einer Person unentbehrlichen Kontinuität, wonach sich die Annahme des Bestehenbleibens eines gewissen Zusammenhanges der Person mit ihrem früheren, aufgegebenen Domizile als ebenso gerechtfertigt wie nothwendig erweist. Hat jemand den früher begründeten Wohnsitz aufgegeben, ohne einen neuen zu begründen, so muß eben die Begründung des früheren Wohnsitzes fortwirken, gerade wie eine Änderung des Wohnsitzes die Anwendung des Rechtes des neuen Wohnsitzes mit sich bringt, ohne daß es allerdings nötig ist, von einer Fiktion der Fortdauer des früheren Wohnsitzes zu reden. Alle anderen Aushilfsmittel würden nur zur Prinzipwidrigkeit oder zur Willkürlichkeit führen. . . . Für die Entscheidung kann auch der Umstand, daß L. B. sein früheres Domizil in St. Louis schon etwa dreißig Jahre vor seinem Tode aufgegeben hatte, nicht in Betracht kommen. Dies erscheint für die rechtliche Beurteilung lediglich als Zufall.

Wäre L. B. im ersten, fünften oder zehnten Jahre nach seiner Rückkehr aus Amerika gestorben, so hätte die Frage seiner Beerbung ebenso nach dem allein als richtig anzuerkennenden Gesichtspunkte entschieden werden müssen; und die Entscheidung kann nicht bloß aus dem Grunde nach einem anderen Prinzipie entschieden werden, weil das domizillose Leben des B. länger gedauert hat. Aus der positiven Gesetzgebung läßt sich für die vorliegende Frage wenig entnehmen; bemerkenswert erscheint jedenfalls, daß für das preußische Recht, nach welchem für die gesetzliche Erbfolge gleichfalls das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers als maßgebend erachtet wird, die Vorschrift in § 24 Einl. zum A.L.R. dahin ausgelegt wird, daß das Recht des bisherigen (früheren) Wohnsitzes auch maßgebend bleibe, bis der Verzogene sich durch Ergreifung eines neuen Domiziles einem anderen Rechte unterworfen habe (Förster-Eccius, Bd. 1 § 11 Nr. 7 Anm. 13; Köhne, Ergänzungen und Erläuterungen Bd. 1 S. 56; Koch, zu § 24 Bd. 1 S. 41 Anm. 59; Entsch. des Kammergerichtes Bd. 1 S. 25). Für das gemeine Recht ergibt sich die Richtigkeit der Anwendung des Rechtes des früheren Wohnsitzes aus dem zuvor Ausgeführten.“ . . .